



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Die Epochen der deutschen Geschichte**

**Haller, Johannes**

**Stuttgart [u.a.], 1950**

Grundzüge staatlichen Lebens

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75797](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75797)

die Schulweisheit sich träumen läßt, aber es muß erst gesucht und gesammelt werden und wird niemals den Wettbewerb aushalten können mit dem, was das 14. und 15. Jahrhundert uns hinterlassen haben. Diese Zeiten sind es, die noch heute wirken, in ihrem Schatten leben und wandeln wir.

Kein Geringerer als Goethe hat das einmal bemerkt. Er erzählt im Anfang von »Dichtung und Wahrheit«, wie er in seiner Jugend den Römer zu Frankfurt besucht habe. »Von Karl dem Großen vernehmen wir manches Märchenhafte, aber das historisch Interessante fing für uns erst mit Rudolf von Habsburg an.«

Das historisch Interessante — das heißt das, was noch den lebenden Menschen anging, auf ihn Bezug hatte, auf ihn wirkte. So erschien es dem klugen Knaben damals, um 1756, und so ist es noch heute, so ist es heute wieder. Friedrich Rotbart ist zum zweitenmal im Kyffhäuser verschwunden, Rudolf von Habsburg und Karl IV, aber stehen mitten unter uns.

Wir hätten demnach allen Grund, gerade die Geschichte ihrer Zeit uns recht gegenständlich klarzumachen. Trotz aller Verworrenheit des Bildes müßte es doch gelingen, es wiederzugeben und festzuhalten. Dazu ist nun hier weder Gelegenheit noch Nötigung. Wir können und müssen uns auch hier auf die Hauptzüge beschränken. Es genüge uns, festzustellen, was die wirren Geschlechter, die nach 1250 kamen, Dauerndes geschaffen und der Nachwelt hinterlassen haben, welches die dauernden Ergebnisse dieser Epoche sind.

Das sind vor allem die *bleibenden Grundzüge des staatlichen Lebens*. Man wird einwenden: wie kann das richtig sein, da doch inzwischen so tiefgreifende Umwälzungen die Staatsformen des Mittelalters in Deutschland wie anderswo zerbrochen und neue hervorgebracht haben? Der Einwand ist leicht zu widerlegen. Sieht man aufs Ganze, so sind trotz aller Wandlungen, trotz 1806 und 1848, trotz 1870 und 1918, ja sogar trotz 1933, die Grundlinien des staatlichen Baues in Deutschland heute noch im wesentlichen dieselben, die im 13.—15. Jahrhundert gezogen wurden. Genau wie damals leben und denken

#### VIERTES KAPITEL

wir auch heute noch vorzugsweise in den Grenzen des Landesstaats. Das Ende des alten Reiches 1806 hat ihn gestärkt, die Gründung des neuen 1870 ihn schonend bestehen lassen und weder der Umsturz von 1918 noch der von 1933 ihn beseitigt.

Es sind ja auch dieselben Staaten, die damals entstanden und heute noch als »Länder« das Gesamtbild beherrschen. Viele, die meisten von ihnen, sind inzwischen verschwunden, aber die, die gegen 1500 in der vordersten Reihe standen, sind auch heute da und sind immer noch die maßgebenden. Österreich und Brandenburg-Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen stehen auf den Grundmauern, die zwischen 1200 und 1500 gelegt wurden. So fest sitzen die Wurzeln, die sich nach 1250 in den deutschen Boden eingruben.

Der alte Landesstaat war dynastisch nach seiner Entstehung. Er war die Herrschaft eines Fürstenhauses, gegründet auf dessen ererbtes Recht über Land und Leute. Lediglich die Rechte, die Macht, der Wille eines Hauses waren maßgebend dafür, ob mehrere Gebiete zu einem Staat zusammenschließen oder ein Gebiet in zwei oder mehrere Teile auseinanderspringen sollten. Durch Erbschaft werden Länder vereinigt, die miteinander oft nicht das mindeste gemein haben, nicht einmal die Nachbarschaft — man denke an das Fürstentum Mömpelgard im Elsaß, das zu Württemberg, oder an die bayerische Oberpfalz, die zur Kurpfalz gehörte — nach Erbrecht wird ein einheitliches Land geteilt und zerrissen, wie zum Beispiel Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel und die thüringischen Staaten. Daß die linksrheinische Pfalz einen Teil des Landes Bayern bildete, geht zurück auf die Zufälligkeiten des dynastischen Erbrechts. So fest ist der Zusammenhang der dynastisch vereinigten Territorien im Laufe der Zeit geworden, daß er die Dynastie überdauern kann. Länder, die eine gewisse Zeit von dem gleichen Fürstenhaus regiert wurden, empfinden sich als staatliche Einheit, obwohl sie sonst vielleicht nicht viel Gemeinsames haben. Man denkt dabei in erster Linie an Bayern, dessen Bevölkerung sich aus bayerischen, schwäbischen und

fränkischen Bestandteilen zusammensetzt und sich doch als Einheit fühlt und eins bleiben will. Die Besonderheit des fürstlichen Hausstaates hat sich dem Volke eingepägt, so daß es sie als seine eigene Art empfindet, von der es nicht läßt.

Wir dürfen hier einen bestimmenden Zug im politischen Leben der Nation feststellen, der die Zeit nach 1200 sehr scharf von der vorausgehenden unterscheidet. Partikularismus gab es früher und später, aber der Partikularismus ist ein anderer geworden. Er wurzelte zu Anfang der deutschen Geschichte in der Stammesart. Jetzt ist das verschwunden. Der Partikularismus der späteren Zeiten — und so noch heute — ist in der Wurzel dynastisch und staatlich.

Man kann das für ein Unglück, sogar für unvernünftig erklären, aber man kann es nicht mit einem Strich beseitigen. Wir haben es ja auch nach 1918 erlebt, daß das staatliche Sonderbewußtsein und Selbstgefühl der Landschaften, obgleich bloß geschichtlich geworden, auf keinerlei zwingenden natürlichen Ursachen beruhend, sich dennoch nicht durch Beschlüsse wegdekretieren ließ, und seien sie auch mit noch so großer Stimmenmehrheit gefaßt. Das hätte man im voraus wissen können, wenn man sich bemüht hätte, den »ausgefahrenen Geleisen der Geschichte« nachzugehen; es wird auch künftig zu beherzigen sein. Eine Vergangenheit von rund sechs Jahrhunderten, die dem ganzen Leben eines Volkes ihre Spuren tief eingepägt hat, läßt sich nun einmal nicht mit dem Tintengummi parlamentarischer oder bürokratischer Gesetzesmacherei ausradieren. Denn

»...keine Zeit und keine Macht zerstückelt  
Geprägte Form, die lebend sich entwickelt.«

Das wird eine weise Staatskunst nicht vergessen dürfen, wenn sie, nachdem die Formen der Landesstaaten gefallen sind, daran geht, die letzten Hindernisse der inneren Reichseinheit hinwegzuräumen. An der »Unvernünftigkeit« dieses neuen Partikularismus braucht man sich übrigens nicht allzusehr zu stoßen. Das Leben ist ja über-

haupt recht unvernünftig, und die wahre Weisheit zeigt sich immer darin, daß sie damit rechnet, und die schlimmen Folgen aufzuheben sucht, ohne sich anzumaßen, das Übel mit einem Griff beseitigen zu wollen.

Viel schlimmer war — und ist — etwas anderes. Die Ausbildung der landesherrlichen Sonderstaaten hat den Typus der deutschen Menschen in ungünstiger Weise beeinflußt, weil diese Staaten alle so klein waren. Um das zu finden, braucht man durchaus nicht den Maßstab der heutigen Weltmächte an sie zu legen. Auch nach damaligen Begriffen, verglichen mit Frankreich und England, sind die deutschen Staaten sämtlich Kleinstaaten. Das gilt sogar von den größten unter ihnen, wie dem Königreich Böhmen und dem Herzogtum Österreich-Steiermark-Kärnten; und diese größeren sind seltene Ausnahmen, die große Mehrzahl sind Zwergstaaten wie Reuß, Waldeck oder Liechtenstein.

Ein kleiner Staat ist immer etwas Unnatürliches, Widersinniges, weil er seine eigentliche Bestimmung nicht erfüllen kann. Der Zweck des Staates ist ja, die Bedürfnisse, die Wünsche, die Interessen seiner Bewohner wahrzunehmen. Dazu bedarf er der Macht; er muß Zwang anwenden können, nach innen und nach außen. Fehlt ihm die Macht, so kann er seinen eigentlichen Daseinszweck nicht erreichen. Er wird sich genötigt sehen, Umwege einzuschlagen, Schleichwege zu gehen, wenn nicht gar von vornherein zu verzichten. Unter allen Umständen wird er die Neigung haben, sich seine Ziele möglichst niedrig zu stecken, sich mit dem unbedingt Notwendigen und wohl auch mit weniger zu begnügen. Ein kleiner Staat kann nur kleine Ziele haben und kleine Mittel brauchen.

Nun wirkt aber ein jeder Staat auf den Charakter seiner Bürger, und das keineswegs bloß durch die Art, wie er sie regiert, durch Verfassung und Verwaltung. In einem Staat, der sich viel gefallen lassen muß, weil er sein Recht nicht vertreten kann, werden bald auch die Bürger sich gewöhnen, Unrecht, das sie nicht abwenden können, zu dulden. Wo der Staat keine höheren Ziele erstreben

#### VIERTES KAPITEL

wir auch heute noch vorzugsweise in den Grenzen des Landesstaats. Das Ende des alten Reiches 1806 hat ihn gestärkt, die Gründung des neuen 1870 ihn schonend bestehen lassen und weder der Umsturz von 1918 noch der von 1933 ihn beseitigt.

Es sind ja auch dieselben Staaten, die damals entstanden und heute noch als »Länder« das Gesamtbild beherrschen. Viele, die meisten von ihnen, sind inzwischen verschwunden, aber die, die gegen 1500 in der vordersten Reihe standen, sind auch heute da und sind immer noch die maßgebenden. Österreich und Brandenburg-Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen stehen auf den Grundmauern, die zwischen 1200 und 1500 gelegt wurden. So fest sitzen die Wurzeln, die sich nach 1250 in den deutschen Boden eingruben.

Der alte Landesstaat war dynastisch nach seiner Entstehung. Er war die Herrschaft eines Fürstenhauses, gegründet auf dessen ererbtes Recht über Land und Leute. Lediglich die Rechte, die Macht, der Wille eines Hauses waren maßgebend dafür, ob mehrere Gebiete zu einem Staat zusammenschließen oder ein Gebiet in zwei oder mehrere Teile auseinanderspringen sollten. Durch Erbschaft werden Länder vereinigt, die miteinander oft nicht das mindeste gemein haben, nicht einmal die Nachbarschaft — man denke an das Fürstentum Mömpelgard im Elsaß, das zu Württemberg, oder an die bayerische Oberpfalz, die zur Kurpfalz gehörte — nach Erbrecht wird ein einheitliches Land geteilt und zerrissen, wie zum Beispiel Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel und die thüringischen Staaten. Daß die linksrheinische Pfalz einen Teil des Landes Bayern bildete, geht zurück auf die Zufälligkeiten des dynastischen Erbrechts. So fest ist der Zusammenhang der dynastisch vereinigten Territorien im Laufe der Zeit geworden, daß er die Dynastie überdauern kann. Länder, die eine gewisse Zeit von dem gleichen Fürstenhaus regiert wurden, empfinden sich als staatliche Einheit, obwohl sie sonst vielleicht nicht viel Gemeinsames haben. Man denkt dabei in erster Linie an Bayern, dessen Bevölkerung sich aus bayerischen, schwäbischen und